



Brüssel, den 9. September 2015
(OR. en)

11257/1/15
REV 1 ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0246 (COD)**

CODEC 1090
CONSUM 138
MI 511
TOUR 10
JUSTCIV 185

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates
(erste Lesung)
- Annahme
a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung
b) der Begründung des Rates
= Erklärungen

Erklärung Belgiens, Estlands, Irlands, Maltas, der Niederlande und der Slowakei

1. Wir räumen ein, dass die alte Richtlinie über Pauschalreisen wegen der erheblichen Änderungen auf dem Reisemarkt überarbeitet werden muss. Wir unterstützen – soweit erforderlich – die Verbesserung des Verbraucherschutzes, zum Beispiel im Bereich der flexiblen Reisepakete. Ferner unterstützen wir den Insolvenzschutz bei Reisepaketen.
2. Wir haben jedoch Fragen in Bezug auf die Art und Weise, wie sich diese Überarbeitung gestaltet. Rechtsetzung soll intelligent und selbsterklärend und muss durchsetzbar sein. Wir haben erhebliche Zweifel daran, dass der Vorschlag dies erfüllt.

3. Ein erster Punkt, den wir zur Sprache bringen möchten, betrifft den Grad der Harmonisierung. Die Richtlinie legt als Ziel die maximale Harmonisierung fest. In Wirklichkeit beinhaltet sie jedoch zahlreiche Ermächtigungsklauseln, die eine ganze Reihe von Ausnahmen oder Wahlmöglichkeiten bieten. Dies ist nicht der richtige Weg für die Schaffung eines Binnenmarkts für Pauschalreisen.
4. Uns ist zwar bewusst, dass ein Unterschied zwischen Pauschalreisen, verbundenen Reisearrangements und Reiseeinzelreisen besteht, der zweite Punkt ist aber, dass das wahre Problem darin liegt, dass den Anbietern und/oder Verbrauchern möglicherweise gar nicht klar ist, dass sie eine Pauschalreise, ein verbundenes Reisearrangement oder keines von beidem verkaufen/kaufen. In beiden Fällen kommt jedoch eine Reihe von Rechten und Pflichten zur Anwendung und der Anbieter muss einen Insolvenzschutz abschließen. Noch komplizierter wird es dadurch, dass abhängig von dem Produkt, das verkauft wird, unterschiedliche Schutzvorkehrungen zur Anwendung kommen, was am Ende sogar dazu führen kann, dass derselbe Schutz zweimal gewährt wird, was sich auf den Preis auswirkt, den der Reisende zu zahlen hat.
5. Ein weiterer Punkt ist, dass das Fremdenverkehrsgewerbe hauptsächlich aus einer großen Zahl kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) besteht. Diese KMU werden die Hauptlast der Probleme tragen, die sich aus Pauschalreisen, verbundenen Reisearrangements und einzeln verkauften Reiseleistungen ergeben. In besonderen Fällen könnten sie sogar dazu verpflichtet sein, einen Insolvenzschutz im Namen eines Anbieters abzuschließen, der weitaus größer ist als sie selbst. Was diesen Punkt betrifft, ist es ebenso wichtig, dass gleiche Ausgangsbedingungen wie für Anbieter aus Drittländern gelten. Vorgeschriebene Insolvenzschutzverpflichtungen für Anbieter aus Drittländern sind jedoch nicht durchsetzbar, wodurch der Wettbewerb verzerrt werden kann. Darüber hinaus gibt Anlass zur Sorge, dass sich der Vorschlag unter Umständen nachteilig auf Flugverkehrsdienstleistungen auswirkt, und zwar insbesondere für jene Mitgliedstaaten, deren Tourismusbranche in größerem Maße vom Flugverkehr abhängig ist. In Anbetracht all dessen befürchten wir, dass der Vorschlag nicht zu einem stärker florierenden Fremdenverkehrsgewerbe beitragen wird.

6. Nach unserer Auffassung stehen einige Aspekte des Vorschlags im Widerspruch zu den Zielen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, mit der Hindernisse für eine vollständige Nutzung des Internets und digitaler Technologien zum Nutzen der Verbraucher und der Unternehmen beseitigt werden sollen. Der Vorschlag birgt die Gefahr, dass Innovationen gebremst werden und die Wettbewerbsfähigkeit unserer Tourismusbranche geschwächt wird, was für die Verbraucher letztlich zu höheren Preisen und weniger Auswahl führt.
7. Alle obengenannten Punkte zeigen, dass die Kompromissvorschläge nicht zu einer praktikablen und durchsetzbaren Lösung beitragen. Sie tragen auch nicht zu einem dynamischen und florierenden Fremdenverkehrsgewerbe bei – einem Gewerbe, das von KMU dominiert wird. Wir können diesen Vorschlag daher nicht unterstützen.

Erklärung Österreichs

Im Mittelpunkt der europäischen Politikgestaltung sollten klare, einfache, praktische und notwendige Rechtsvorschriften stehen. Dies ist besonders wichtig für kleine und mittlere Unternehmen, die in der Regel nicht die Mittel für juristische Expertise auf hohem Niveau haben und für die es daher oft schwierig ist, über Rechtsetzungsänderungen auf dem Laufenden zu bleiben. In diesem Sinne spielt die intelligente Rechtsetzung für unsere wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine entscheidende Rolle.

Der Tourismussektor trägt einen wesentlichen Teil zum österreichischen BIP bei und ist daher von größter wirtschaftlicher Bedeutung. Wir haben noch immer große Zweifel an dem endgültigen Text und befürchten schwerwiegende Auswirkungen auf kleine und mittlere Beherbergungsanbieter.

Dienstleister, die Unterkünfte anbieten, werden oft mit Kunden konfrontiert, die sich dafür entscheiden, bestimmte gesonderte Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, nachdem der Kunde der Zahlung der Unterkunft bereits zugestimmt hat, ohne dass der Dienstleistungsanbieter ein bestimmtes Angebot unterbreitet hat. Diese Problematik wurde von AT häufig auf technischer und auf politischer Ebene auch in schriftlicher Form zur Sprache gebracht. Der endgültige Wortlaut ist jedoch noch immer nicht klar genug.

Daher kann Österreich den vorgeschlagenen Richtlinienentwurf nicht unterstützen.